

**12.03.25**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates: Netto-Null-Technologien strategisch strken - Wertschpfung durch klimaneutrale Technologien in Deutschland mit „Net Zero Valleys“ sichern und zustzlich schaffen**

Bundesministerium  
fr Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 10. Mrz 2025

An die  
Prsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerprsidentin  
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

gerne bermittle ich namens der Bundesregierung die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates: Netto-Null-Technologien strategisch strken - Wertschpfung durch klimaneutrale Technologien in Deutschland mit "Net Zero Valleys" sichern und zustzlich schaffen vom 5. Juli 2024.

Mit freundlichen Gren  
Michael Kellner



**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates:  
Netto-Null-Technologien strategisch stärken - Wertschöpfung durch  
klimaneutrale Technologien in Deutschland mit „Net Zero Valleys“ sichern und  
zusätzlich schaffen (BR-Drs. 284/24 (B))**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 5. Juli 2024 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung befürwortet, dass der Bundesrat in seinem Entschließungsantrag den Net Zero Industry Act (NZIA) begrüßt und anerkennt, dass mit dem NZIA den Mitgliedsstaaten zügige Genehmigungsverfahren und besondere Rahmenbedingungen für den Aufbau von Wertschöpfungsketten bei Netto-Null-Emissionstechnologien ermöglicht werden sollen. Die Bundesregierung hatte sich in den Verhandlungen zum NZIA insbesondere für die Möglichkeit der Ausweisung von „Net Zero Valleys“ eingesetzt, die auch vom Bundesrat in seinem Entschließungsantrag vom 05. Juli 2024 positiv hervorgehoben werden.

Der NZIA gilt als EU-Verordnung grundsätzlich unmittelbar. Der Vollzug, u.a. bzgl. der Ausweisung von Net Zero Valleys (Art. 17), der Einrichtung zentraler Kontaktstellen (art. 6) und der Genehmigung strategischer Projekte (Art. 13), obliegt den Ländern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat für eine erfolgreiche und bundeseinheitliche Ausgestaltung des NZIA und zur Unterstützung der Länder kurz nach Inkrafttreten des NZIA im August 2024 einen Bund-Länder-Austausch eingeführt und in monatlich tagenden Sitzungen verstetigt. In diesem Rahmen wurden Mitte Dezember 2024 Leitlinien für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der zentralen Kontaktstellen und die Ausweisung der „Net Zero Valleys“ zwischen Bund und Ländern vereinbart. In einem nächsten Schritt sollen Leitlinien zur Genehmigung strategischer Projekte entwickelt werden. Bund und Länder setzen in dem Austausch gemeinsam die Themenschwerpunkte und den Zeitplan. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erarbeitet gemeinsam mit den Ländern Vollzugsempfehlungen für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Anwendungsbereich des NZIA.

Über die Leitlinien hinaus ist das BMWK im direkten Austausch mit interessierten Regionen, die planen ein Net-Zero-Valley zu werden, und den jeweiligen Landesvertretern. Dabei geht es u.a. auch um über den NZIA hinausgehende Möglichkeiten der Planungs- und Genehmigungsvereinfachung und -beschleunigung.

Der Bund unterstützt zudem im Rahmen bestehender Förderprogramme die Ansiedlung von Netto-Null-Technologien bzw. die Einrichtung von Net-Zero-Valleys (zum Beispiel über STARK-Mittel). Eine über bestehende Förderprogramme hinausgehende Förderung auf Bundesebene ist derzeit nicht möglich. Etwaige zusätzliche Fördermöglichkeiten über EU-Mittel, über bestehende Programme wie den EU-Innovationsfonds und STEP hinaus, obliegen insbesondere den Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen.

Nachfrageseitige Unterstützung des Produktionsaufbaus von Netto-Null-Technologien ist im NZIA durch die Anwendung u.a. von qualitativen Resilienzkriterien im Rahmen öffentlicher Vergaben und EE-Ausschreibungen vorgesehen. Im Hinblick auf EE-Ausschreibungen sieht NZIA eine Anwendbarkeit der Resilienzkriterien im nationalen Recht ab dem 30. Dezember 2025 vor (Art. 49 (4) NZIA). Ein konkretisierender Durchführungsrechtsakt der Kommission wird hierzu derzeit mit den Mitgliedstaaten finalisiert und soll zum 30. März 2025 in Kraft treten (Art. 26 (3) NZIA)).